EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.10.2023
COM(2023) 680 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe übertragenen Befugnis

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe übertragenen Befugnis

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe[1] (im Folgenden „POP-Verordnung“) wird das am 23. Mai 2001 unterzeichnete und mit dem Beschluss 2006/507/EG des Rates[2] im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigte Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „Stockholmer Übereinkommen“) umgesetzt. Ferner wird mit der POP-Verordnung das am 19. Februar 2004 von der Union angenommene Protokoll zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe[3] (im Folgenden „Protokoll“) umgesetzt. Die Maßnahmen zur Verringerung oder Verhinderung von Freisetzungen persistenter organischer Schadstoffe aus beabsichtigter Produktion und Verwendung und aus unerwünschten Nebenprodukten sind in der POP-Verordnung festgelegt.

Mit Artikel 15 Absatz 1 der POP-Verordnung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung übertragen, um die Anhänge I, II und III dieser Verordnung auf der Grundlage, dass die Union die jeweilige Änderung im Wege eines gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlassenen Beschlusses des Rates unterstützt hat, zu ändern und sie an Änderungen der Liste der Stoffe in den Anhängen des Übereinkommens oder des Protokolls anzupassen bzw. in bestehende Einträge oder Bestimmungen in den Anhängen I und II der genannten Verordnung zu ändern und dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Die Kommission kommt mit diesem Bericht ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der POP-Verordnung nach. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 erstellt die Kommission einen an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Bericht über die Ausübung der Befugnis, die der Kommission mit der POP-Verordnung übertragen wurde. Sie erstellt diesen Bericht spätestens neun Monate vor Ablauf des seit 15. Juli 2019 laufenden Zeitraums von fünf Jahren, für den die Befugnis übertragen wurde. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

[1] ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45.

[2] Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

[3] Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37).

2. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Während des Berichtszeitraums erließ die Kommission sechs delegierte Rechtsakte, um bestimmte, nicht wesentliche Vorschriften der POP-Verordnung zu ändern. Diese delegierten Rechtsakte wurden auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 1 der POP-Verordnung erlassen.

Die folgenden Rechtsakte wurden erlassen:

2.1. Delegierte Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission[4]

Der mit dem genannten delegierten Rechtsakt verfolgte Ansatz, die Einzelheiten der Aufnahme von Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen in die Liste in Anhang I Teil A zu bestimmen, insbesondere die Ausnahmen, war Gegenstand von Diskussionen und Konsultationen im Rahmen einer aus Vertretern der für die POP-Verordnung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Chemikalienagentur sowie aus Industrie und der Zivilgesellschaft bestehenden Sachverständigengruppe (im Folgenden „POP-Sachverständigengruppe“[5]), die am 13. Juni 2019 und am 26. November 2019 zusammengetroffen ist. Die POP-Sachverständigengruppe wurde zum Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission konsultiert, der im Vorfeld der zweiten Sitzung zur Verfügung gestellt wurde. Die Kommission erließ den delegierten Rechtsakt am 8. April 2020 und übermittelte ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Keines dieser beiden Organe erhob innerhalb der in Artikel 18 Absatz 6 der POP-Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission wurde am 15. Juni 2020 veröffentlicht und findet seit dem 4. Juli 2020 Anwendung.

2.2. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1203 der Kommission[6]

Der mit dem genannten delegierten Rechtsakt verfolgte Ansatz, die Änderungen des Eintrags für Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) und ihre Derivate in Anhang I Teil A zu bestimmen, war Gegenstand der Diskussionen und Konsultationen im Rahmen der POP-Sachverständigengruppe, die am 13. Juni 2019 und am 26. November 2019 zusammengetroffen ist. Die POP-Sachverständigengruppe wurde zum Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission konsultiert, der im Vorfeld der zweiten Sitzung zur Verfügung gestellt wurde. Die Kommission erließ den delegierten Rechtsakt am 9. Juni 2020 und übermittelte ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Keines dieser beiden Organe erhob innerhalb der in Artikel 18 Absatz 6 der POP-Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1203 der Kommission wurde am 18. August 2020 veröffentlicht und findet seit dem 7. September 2020 Anwendung.

---

[4] Delegierte Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen (ABl. L 188 I vom 15.6.2020, S. 1).

[5] https://intragate.ec.europa.eu/regexpback/screen/expert-groups/details?groupId=1656

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1203 der Kommission vom 9. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Eintrags für Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) (ABl. L 270 vom 18.8.2020, S. 1).

2.3 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1204 der Kommission[7]

Der mit dem genannten delegierten Rechtsakt verfolgte Ansatz, die Einzelheiten der Aufnahme von Dicofol in Anhang I Teil A zu bestimmen, war Gegenstand der Diskussionen und Konsultationen im Rahmen der POP-Sachverständigengruppe, die am 26. November 2019 zusammengetroffen ist. Die POP-Sachverständigengruppe wurde zum Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission konsultiert, der im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellt wurde. Die Kommission erließ den delegierten Rechtsakt am 9. Juni 2020 und übermittelte ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Keines dieser beiden Organe erhob innerhalb der in Artikel 18 Absatz 6 der POP-Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1204 der Kommission wurde am 18. August 2020 veröffentlicht und findet seit dem 7. September 2020 Anwendung.

2.4 Delegierte Verordnung (EU) 2021/115 der Kommission[8]

Der mit dem genannten delegierten Rechtsakt verfolgte Ansatz, die Änderungen des Eintrags für Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in Anhang I Teil A zu bestimmen, war Gegenstand der Diskussionen und Konsultationen im Rahmen der POP-Sachverständigengruppe, die am 9. Juni 2020 und am 24. November 2020 zusammengetroffen ist. Die POP-Sachverständigengruppe wurde zum Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission konsultiert, der im Vorfeld der zweiten Sitzung zur Verfügung gestellt wurde. Die Kommission erließ den delegierten Rechtsakt am 27. November 2020 und übermittelte ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Keines dieser beiden Organe erhob innerhalb der in Artikel 18 Absatz 6 der POP-Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/115 der Kommission wurde am 2. Februar 2021 veröffentlicht und findet seit dem 22. Februar 2021 Anwendung.

2.5 Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission[9]

Der mit dem genannten delegierten Rechtsakt verfolgte Ansatz, die Änderungen des Eintrags für Pentachlorphenol sowie seine Salze und Ester in Anhang I Teil A zu bestimmen, war Gegenstand der Diskussionen und Konsultationen im Rahmen der POP-Sachverständigengruppe, die am 26. November 2019, am 9. Juni 2020 und am 24. November 2020 zusammengetroffen ist. Die POP-Sachverständigengruppe wurde zum Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission konsultiert, der im Vorfeld der dritten Sitzung zur Verfügung gestellt wurde. Die Kommission erließ den delegierten Rechtsakt am 16. Dezember 2020 und übermittelte ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Keines dieser beiden Organe erhob innerhalb der in Artikel 18 Absatz 6 der POP-Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission wurde am 23. Februar 2021 veröffentlicht und findet seit dem 15. März 2021 Anwendung.

---

[7] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1204 der Kommission vom 9. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Dicofol (ABl. L 270 vom 18.8.2020, S. 4).

[8] Delegierte Verordnung (EU) 2021/115 der Kommission vom 27. November 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen (ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 7).

[9] Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe in Bezug auf Pentachlorphenol sowie seine Salze und Ester (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1).

2.6 Delegierte Verordnung (EU) 2022/2291 der Kommission[10]

Der mit dem genannten delegierten Rechtsakt verfolgte Ansatz, die Änderungen des Eintrags für Hexachlorbenzol in Anhang I Teil A zu bestimmen, war Gegenstand der Diskussionen und Konsultationen im Rahmen der POP-Sachverständigengruppe, die am 8. Juni 2021, am 23. November 2021 und am 2. Juni 2022 zusammengetroffen ist. Die POP-Sachverständigengruppe wurde zum Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission konsultiert, der im Vorfeld der Sitzungen zur Verfügung gestellt wurde. Die Kommission erließ den delegierten Rechtsakt am 8. September 2022 und übermittelte ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Keines dieser beiden Organe erhob innerhalb der in Artikel 18 Absatz 6 der POP-Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2291 der Kommission wurde am 23. November 2022 veröffentlicht und findet seit dem 13. Dezember 2022 Anwendung.

2.7 Übertragene Befugnisse, die während des Berichtszeitraums nicht ausgeübt wurden

Die mit der POP-Verordnung übertragenen Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2 wurden im Berichtszeitraum nicht ausgeübt, da weder Anträge der Mitgliedstaaten auf Genehmigung der Herstellung und Verwendung eines Stoffes als Zwischenprodukt im geschlossenen System gemäß Artikel 4 Absatz 3 noch eine Änderung der Liste der Stoffe, die einer obligatorischen Überwachung gemäß Artikel 10 Absatz 2 unterliegen, erforderlich war. Da sich die Situation jederzeit ändern kann, sollte der Kommission unbedingt die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die POP-Verordnung an diese Entwicklungen anzupassen.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

In diesem Berichtszeitraum hat die Kommission von den ihr mit der POP-Verordnung übertragenen Befugnissen sechsmal und jeweils auf Basis der vorgenannten Rechtsgrundlage Gebrauch gemacht. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 1 stillschweigend verlängert werden sollte, auch in Bezug auf solche Befugnisse, die sie bisher nicht ausgeübt hat, denn es kann jederzeit notwendig werden, die POP-Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 10 Absatz 2 an die Entwicklungen anzupassen. Die Umsetzung der POP-Verordnung schreitet voran, und in Wissenschaft und Technik werden Fortschritte verzeichnet. Entwicklungen des Unionsrechts und des Übereinkommens müssen berücksichtigt werden und machen Anpassungen der Anhänge der POP-Verordnung erforderlich. Die Kommission wird daher künftig weitere delegierte Rechtsakte erlassen müssen, um den Rechtsrahmen auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Kommission kommt ihrer Berichtspflicht aus Artikel 18 Absatz 2 der POP-Verordnung nach und bittet das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[10] Delegierte Verordnung (EU) 2022/2291 der Kommission vom 8. September 2022 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe in Bezug auf Hexachlorbenzol (ABl. L 303 vom 23.11.2022, S. 19).